

Kodex für das Verhalten am Arbeitsplatz im Electrolux-Konzern¹

Einleitung

Der Electrolux-Konzern hat sich auf die Fahnen geschrieben, ein verantwortungsvoller Arbeitgeber und engagiertes Mitglied der Gesellschaft zu sein und mit seinen Produkten und Lösungen das Leben der Menschen in der ganzen Welt zu erleichtern. Jeder Aspekt unserer Geschäftstätigkeit – einschließlich der Produktion, der Distribution und des Vertriebs unserer Erzeugnisse – muss unter Achtung und Berücksichtigung der Menschenrechte, der menschlichen Gesundheit und Sicherheit sowie des Umweltschutzes erfolgen. Wir streben eine kontinuierliche Weiterentwicklung an, wobei die Nachhaltigkeit stets unser Hauptanliegen ist.

Die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters und Vorgesetzten. Sie sind ersucht und aufgefordert, jede Verletzung dieser Normen den zuständigen Bereichsleitern zu melden, wobei ihnen zugesichert wird, dass ihnen daraus keine Bestrafungen oder Nachteile erwachsen.

Betriebliche Bedingungen

Dieser Verhaltenskodex ist maßgeblich für alle Standorte und Einheiten innerhalb des Electrolux-Konzerns, wobei seine Einhaltung auch von unseren Zulieferern erwartet wird.

Die einzelnen Konzerneinheiten können bei Bedarf über diesen Verhaltenskodex hinausgehende, strengere Normen einführen und durchsetzen.

Allgemeine Bedingungen

Gesetze und Vorschriften

Alle Einheiten, Zulieferer und Subunternehmer des Electrolux-Konzerns sichern stets die ausnahmslose Einhaltung aller in den jeweiligen Ländern geltenden Gesetze und Vorschriften für Gewerbe und Beschäftigung zu. Dies stellt eine in allen Abschnitten des Verhaltenskodexes geltende Mindestforderung dar.

Zulieferer und Subunternehmer

Die Zulieferer von Electrolux verpflichten sich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes. Bei Beschäftigung von Subunternehmern für die Herstellung von Erzeugnissen für den Electrolux-Konzern haftet der Zulieferer dafür, dass sein Subunternehmer den Anforderungen des Verhaltenskodexes entspricht und muss bei Bedarf in der Lage sein, Electrolux über die beschäftigten Subunternehmer zu informieren.

¹ Übersetzung des englischen Originals

Besondere Bedingungen

Kinderarbeit

Electrolux lehnt Kinderarbeit in jeglicher Form ab. Falls gesetzlich keine höhere Altersgrenze festgelegt ist, darf keine Person im schulpflichtigen Alter oder unter 15 Jahren (bzw. 14 gemäß der ILO-Konvention Nr. 138) beschäftigt werden.

Für zur Beschäftigung zugelassene Minderjährige hat die Betriebsleitung ihrem Alter entsprechende Arbeitsbedingungen, Arbeitszeiten und Löhne sowie mindestens die Einhaltung der jeweils geltenden örtlichen Gesetze zu garantieren.

Sollte in Anlagen, in denen Electrolux-Produkte bzw. Bauteile dafür hergestellt werden, Kinderarbeit entdeckt werden, befürwortet Electrolux die Ergreifung von Maßnahmen, die die soziale Lage des betroffenen Kindes nicht weiter verschlechtern.

Zwangsarbeit

Zwangsarbeit oder unfreiwillige Arbeit, einschließlich die Arbeit von Gefangenen, Arbeitsdienstverpflichteten und Schuldarbeitern sowie andere Formen von erzwungener Arbeit, werden in keinerlei Form geduldet.

Gesundheit & Sicherheit

Allen Mitarbeitern sind Arbeitsbedingungen zu garantieren und gegebenenfalls Wohnunterkünfte zur Verfügung zu stellen, die den Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes Rechnung tragen, wobei die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen die anzuwendenden Mindestvorschriften darstellen. Der Arbeitgeber hat geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu ergreifen.

Nichtdiskriminierung

Der Electrolux-Konzern anerkennt und respektiert kulturelle Unterschiede. Gleichwohl sind alle Mitarbeiter u. a. in Fragen der Anstellung, Beförderung, Entlohnung, Zusatzleistungen, Weiterbildung, Entlassung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich nach ihren Fähigkeiten und Qualifikationen zu beurteilen.

Belästigung und Misshandlung

Kein Mitarbeiter darf physischer, sexueller, psychischer oder verbaler Belästigung oder Misshandlung ausgesetzt werden. Bereits erarbeitete Löhne und Gehälter dürfen nicht als Disziplinarmaßnahme zur Zahlung eines Straf- oder Zwangsgelds gekürzt werden, falls dies nicht durch Tarifabkommen oder gesetzliche Bestimmungen anderweitig geregelt ist.

Arbeitszeit

Electrolux anerkennt die Notwendigkeit eines gesunden Gleichgewichts zwischen Arbeit und Freizeit für alle Mitarbeiter. Falls in nationalen Vorschriften keine niedrigeren Höchstarbeitszeiten festgelegt sind, darf daher die planmäßige Normalarbeitswoche für das bei Electrolux beschäftigte Personal im Prinzip 48 Wochenstunden bzw. die Gesamtarbeitswoche (einschließlich Überstunden) 60 Stunden nicht überschreiten. Ausnahmen bilden besondere betriebliche Umstände. Außer im Falle besonderer betrieblicher Umstände muss den Mitarbeitern in einem Zeitraum von 7 Tagen mindestens ein freier Tag garantiert werden.

Arbeitsentgelt

Löhne und Gehälter, einschließlich Überstundenvergütungen und Zusatzleistungen müssen mindestens den in den jeweils geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Beträgen entsprechen.

Koalitionsfreiheit & Recht auf Tarifverhandlungen

Alle Mitarbeiter haben das Recht, Organisationen zur Vertretung ihrer Interessen als Arbeitnehmer zu bilden, ihnen beizutreten oder von einem Beitritt Abstand zu nehmen. Kein Mitarbeiter darf aufgrund der friedlichen Ausübung dieses Rechts Einschüchterungen oder Schikanen ausgesetzt werden. Der Arbeitgeber hat ferner das Recht der Arbeitnehmer auf Tarifverhandlungen zu respektieren.

Umweltschutz

Für alle Einheiten innerhalb des Electrolux-Konzerns gelten die Umweltpolitik des Electrolux-Konzerns sowie die diesbezüglichen Stellungnahmen. Zulieferer und deren Subunternehmer haben neben den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen auch die Stellungnahme „Verzeichnis nicht zulässiger Materialien“ zu beachten und werden aufgefordert, die Umweltpolitik des Electrolux-Konzerns zu befolgen.

Kontrolle und Einhaltung

Die Einführung dieses Verhaltenskodexes sowie die Information der Mitarbeiter über die sich daraus für sie ergebenden Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten liegt in der Zuständigkeit der Betriebsleitung. Diese hat ferner für eine sachdienliche Dokumentation seiner Einhaltung durch Belegschaft und Zulieferer zu sorgen. Voraussetzung für eine Geschäftsverbindung der Zulieferer mit dem Electrolux-Konzern ist die Bevollmächtigung von Electrolux bzw. vom Unternehmen benannter Vertreter (einschließlich Drittfirmen) zur Durchführung von Überprüfungen, einschließlich vertraulicher Mitarbeitergespräche.

Übersetzung des englischen Originals